

Anlage 7

Synopse

Novelle der Kölner Baumschutzsatzung – Entwurfssfassung Stand August 2022

Synopse

Wesentliche Änderungen sind grün unterlegt und werden in der Spalte „Änderungen“ erläutert.

Anpassungen an aktuelles Recht sind blau unterlegt und werden aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im Einzelnen erläutert.

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 1 Zweck der Satzung</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse, e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt, f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume. <p>(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p>	<p>§ 1 Zweck der Satzung</p> <p>(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung, c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse, e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt, f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, nachhaltigen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume. <p>(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p>	<p>-> Reaktion auf den Klimawandel: Einige heimische Baumarten sind den negativen Folgen des Klimawandels nicht gewachsen. Artenvielfalt braucht ein breites Spektrum an Baumarten. Mit heimischen Baumarten allein ist der Rückgang der Arten nicht zu stoppen.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.</p> <p>(2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <p>Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.</p> <p>Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50cm und mehr haben.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.</p> <p>(2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:</p> <p>a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder gemäß §§ 43 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i.V.m. § 22 BNatSchG sowie gemäß § 41 LNatSchG NRW i.V.m. § 29 Abs. 3 BNatSchG als gesetzlich geschützte Allee oder Teile einer gesetzlich geschützten Allee ausgewiesen sind bzw. Sicherstellungsanordnungen gem. § 48 LNatSchG NRW,</p> <p>b) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG.</p>	<p>-> Klare Trennung unterschiedlicher Sachverhalte: § 2 Geltungsbereich § 3 Geschützte Bäume</p> <p>-> Reaktion auf den Klimawandel, Vereinfachung: Schutz von mehr Bäumen. Die neue Satzung sieht keine Ausnahmen für einzelne Baumarten oder Obstbäume mehr vor.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleén, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleén, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.</p> <p>(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3</p> <ol style="list-style-type: none"> a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen. 	<p>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, für die eine land-oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, wenn sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt, b) Waldflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) in der jeweils geltenden Fassung. 	<p>-> Der „Baumreihen-“ bzw. „Baumgruppenstatus“ entfällt, da er schwer verständlich ist und oft fehlinterpretiert wird.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand</p> <p>(5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:</p> <p>a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a LG NRW gesetzlich geschützt sind.</p> <p>b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>c) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG..</p>	<p>§ 3 Geschützte Bäume</p> <p>(1) Geschützt sind alle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laubbäume, die einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen, - mehrstämmig ausgebildeten Laubbäume, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von jeweils mindestens 40 cm aufweisen, - Nadelbäume, die einen Stammumfang von mindestens 130 cm aufweisen, - mehrstämmig ausgebildeten Nadelbäume, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von jeweils mindestens 65 cm aufweisen. <p>Der Stammumfang wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.</p> <p>(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume. 	<p>-> Redaktionelle Änderung, entspricht der Formulierung in der Musterbaumschutzsatzung der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK).</p> <p>-> Reaktion auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels: Schutz von mehr Bäumen.</p> <p>-> Reaktion auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels: Schutz von mehr Bäumen.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 3 Verbotene Maßnahmen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters –Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde– zu entfernen oder zu verändern.</p> <p>(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Verboten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellenvon Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä., Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich, das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich, 	<p>§ 4 Verbotene Maßnahmen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen. Ebenso ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen oder ihr Aussehen zu verändern.</p> <p>(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.</p> <p>(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versiegelungen des offenen oder gewachsenen Bodens im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten mit einer wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton oder Pflasterflächen), - Verdichtungen des offenen oder gewachsenen Bodens im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, z. B. durch das Befahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder durch das Lagern von schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä., - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, 	<p>-> Qualitative Verbesserung des Schutzes: Erweiterung der verbotenen Handlungen um einen Tatbestand.</p> <p>-> Qualitative Verbesserung des Schutzes: Vergrößerung des geschützten Raums um den Stamm.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 3 Verbotene Maßnahmen</p> <p>e) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.</p> <p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p>	<p>§ 4 Verbotene Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, - die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, - die Anwendung von Tausalzen auf privaten Flächen im Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, - das Kappen von Bäumen, - das baumschädigende oder –gefährdende Anbringen von Verankerungen und Gegenständen. 	<p>-> Qualitative Verbesserung des Schutzes: Vergrößerung des geschützten Raums um den Stamm.</p> <p>-> Qualitative Verbesserung des Schutzes: Aufnahme zusätzlicher Verbotstatbestände</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 4 Nicht betroffene Maßnahmen /Anzeigepflicht</p> <p>Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, 2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, 3. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen, 4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, 5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden, 6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten. 	<p>§ 5 Nicht betroffene Maßnahmen</p> <p>Nicht unter die Verbote des § 4 fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik, 2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen, 3. Maßnahmen an Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne der Kölner Kleingartenordnung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, 4. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden, 5. Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen, 	<p>-> Redaktionelle Änderung: Die Anzeigepflicht bezieht sich lediglich auf <u>einen</u> von mehreren Tatbeständen, sie wird zudem dort (Ziffer 6) explizit erwähnt.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 4 Nicht betroffene Maßnahmen /Anzeigepflicht</p>	<p>§ 5 Nicht betroffene Maßnahmen</p> <p>6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Diese sind bei Bäumen auf privaten Grundstücken der Stadt Köln, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - bzw. bei Bäumen auf städtischen Grundstücken der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen - unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Notwendigkeit der Maßnahmen ist zu begründen und anhand von Fotoaufnahmen zu dokumentieren. Ist die Anzeige vor der Durchführung der Maßnahme nicht möglich, sind der Baum oder dessen Teile mindestens zehn Tage nach erfolgter Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten.</p> <p>Gleiches gilt bei Beschädigung und/oder Zerstörung durch höhere Gewalt.</p>	<p>-> Bei unmittelbar drohender Gefahr (= „Gefahr im Verzug“) kann die Prüfung der Verwaltung <u>vor</u> der Durchführung nicht gefordert werden, möglich ist aber die Formulierung einer Nachweispflicht. Beim Vorliegen einer erheblichen Gefahr, die in nächster Zukunft zu beseitigen ist, ist die Antragstellung ebenfalls nicht erforderlich, eine Prüfung durch die Verwaltung vor der Durchführung der Maßnahme i.d.R. aber möglich.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.</p> <p>(2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.</p>	<p>§ 6 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Eigentümerinnen, Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Zu diesem Zweck kann die Stadt Köln gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.</p> <p>(2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Stadt Köln kann anordnen, dass die Eigentümerin, der Eigentümer oder die nutzungsberechtigte Person des Grundstücks, auf dem ein nach § 3 geschützter Baum steht,</p> <p>a) bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder</p> <p>b) die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.</p>	

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 6 Erlaubnisse</p> <p>(1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,</p> <p>e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringender erforderlich ist,</p>	<p>§ 7 Erlaubnisse</p> <p>(1) Eine von den Verboten des § 4 befreiende Erlaubnis zur Entfernung bzw. Veränderung erteilt auf Antrag für Bäume auf privaten Grundstücken die Stadt Köln, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt – bzw. für Bäume auf städtischen Grundstücken die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen –.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn</p> <p>a) Bäume aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts zu entfernen oder zu verändern sind,</p> <p>b) ein von der Bauordnung NRW erfasstes, zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht unmittelbar drohen und die nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beseitigen sind,</p> <p>d) die Entfernung bzw. Veränderung von Bäumen aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlich-rechtlichen Interessen dringender erforderlich ist,</p> <p>e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,</p>	<p>-> Der Passus „oder eines zivilrechtlichen Titels“ entfällt, da er die Verwaltung zur Umsetzung privat-rechtlicher Abreden bei Schieds- und Schlichtungsverfahren zwingt, auch wenn diese gegen die Verbote des § 4 der Novelle verstoßen.</p> <p>-> Die Krankheit eines Baumes an sich macht die Fällung i.d.R. nicht erforderlich.</p> <p>-> Neue Genehmigungsgrundlage: Ermöglicht die Entnahme einzelner Bäume zugunsten des übrigen Bestandes.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 6 Erlaubnisse</p> <p>f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.</p>	<p>§ 7 Erlaubnisse</p> <p>f) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, die Befreiung nach § 31 BauGB erfolgt ist.</p>	<p>-> Neuer Genehmigungstatbestand: Vormals in § 6 Abs. 4. Durch die Verschiebung in den Bereich der Genehmigungstatbestände wird die verpflichtende Wirkung der Befreiung nach § 31 BauGB betont.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 6 Erlaubnisse</p> <p>(3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.</p> <p>(4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.</p> <p>(5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.</p>	<p>§ 7 Erlaubnisse</p> <p>(3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen – insbesondere den Schutzzielen dieser Satzung – vereinbar ist.</p> <p>(4) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 10 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere die Bestätigung, Ersatzpflanzungen ordnungsgemäß, fach- und fristgerecht durchgeführt zu haben sowie eine eindeutige Standortangabe.</p> <p>(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres bzw. drei Jahren bei Erlaubnissen gemäß § 7 Abs. 2 lit. b seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden.</p>	<p>-> Vgl. § 7 Abs. 2 lit. f der Novelle.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 6 Erlaubnisse</p> <p>(6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.</p>	<p>§ 7 Erlaubnisse</p>	

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 7 Erlaubnisantrag</p> <p>Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister –Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.</p> <p>Dem Antrag ist beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumemarkiert sind, - aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen, - eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen, - eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird. 	<p>§ 8 Erlaubnisantrag</p> <p>(1) Die Erteilung einer Erlaubnis ist von der Eigentümerin oder von dem Eigentümer oder einem von ihr oder ihm Bevollmächtigten für Bäume auf privaten Grundstücken bei der Stadt Köln, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt – bzw. für Bäume auf städtischen Grundstücken bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. In der Regel ist jeweils ein eigenständiger Antrag pro Grundstück zu stellen. Es ist das aktuelle Antragsformular zu verwenden, einsehbar unter www.stadt-koeln.de.</p> <p>Dem Antrag ist beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Lageplan, eine Lageskizze o. ä., in dem/der die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang und Kronendurchmesser und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume eindeutig dargestellt sind, - aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen, - eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen. 	<p>-> Der Absatz entfällt. Vgl. § 10 Abs. 1 und 4 der Novelle.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 7 Erlaubnis Antrag</p> <p>Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.</p> <p>Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.</p> <p>Für den Antrag ist das von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.</p>	<p>§ 8 Erlaubnis Antrag</p> <p>(2) Der Antrag kann von einem Dritten gestellt werden, wenn er mit einem von der Bauordnung NRW erfassten Vorhaben begründet ist.</p>	<p>-> Anpassung an Rechtsgrundlage:</p> <p>Es ist mit Art. 3 GG nicht vereinbar, nur dem Grundstücks- und Baumeigentümer die Möglichkeit der Beantragung einzuräumen, nicht aber dem Dritten, dessen Grundstück wegen eines ihm nicht gehörenden Baums keine baurechtlich zulässige bauliche Nutzung erfahren kann. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 lit. b der Novelle liefe ins Leere, wenn nicht die Antragsbefugnis entsprechend erweitert würde.</p> <p>-> Der Passus wird verschoben nach § 9 Abs. 2 der Novelle, da Baumentfernungen größeren Umfangs i.d.R. bei Bauvorhaben erforderlich sind.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergeht die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.</p> <p>(2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig. Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren. Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird im Falle des § 7 Abs. 2 lit. b unter der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt. In allen übrigen Fällen kann die Erlaubnis unter der Auflage einer Ersatzpflanzung erteilt werden.</p> <p>Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück der Entnahme vorzunehmen. Im Fall des § 8 Abs. 2 ist die Ersatzpflanzung auf Kosten der antragstellenden Person auf deren Grundstück vorzunehmen.</p> <p>Auf Antrag kann der antragstellenden Person im Einzelfall zugestanden werden, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen. Das Einverständnis der Eigentümerin oder des Eigentümers, der Nutzungsberechtigten Person oder der sonst dinglich berechtigten Person des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.</p> <p>Die Ersatzpflanzung für private Bäume kann nicht auf öffentlichen Flächen erfolgen. Ebenso ist die Ersatzpflanzung für städtische Bäume nicht auf privaten Grundstücken zulässig.</p> <p>Die Verpflichtung zur Vornahme der Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.</p>	<p>-> vgl. § 10 Abs. 4 der Novelle</p> <p>-> Die Forderung, die Ersatzpflanzung grundsätzlich auf dem Grundstück der Entnahme vorzunehmen, trägt der Bedeutung von Bäumen u.a. für das kleinstandörtliche Klima Rechnung.</p> <p>-> Wird ersetzt durch die „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ Das Gerüst bilden heimische Baumarten, die sich als ausreichend klimaresistent erwiesen haben. Wenige nicht-heimische, klimaresistente Baumarten ergänzen die Liste und tragen damit zum Artenreichtum bei.</p> <p>-> Die Eibe ist nicht mehr Bestandteil der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage 1 zu § 8 Abs. 2), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p> <p>(4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.</p>	<p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(2) Als Ersatzpflanzungen sind Gehölze gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ zu verwenden. Die Liste ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Abweichungen von der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden, insbesondere aus standortbezogenen, historischen, kulturellen oder gestalterischen Gründen.</p> <p>(3) Grundlage für die Bemessung des Umfangs und der Qualität von Ersatzpflanzungen ist die als Anlage 2 dieser Satzung angefügte Tabelle.</p> <p>Ergeht die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 lit. b, bemessen sich Umfang und Qualität anhand der Tabellenwerte.</p> <p>Bei den übrigen Erlaubnissen kann die Stadt Köln nach Einzelfallprüfung Umfang und Qualität der Ersatzpflanzungen nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch höchstens bis zu den Tabellenwerten festsetzen.</p> <p>Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang aller Einzelstämme zu addieren.</p>	<p>-> s. § 8 Abs. 2 aktuelle Satzung</p> <p>-> Neue Regelung. Eröffnet Spielraum für angemessene Lösungen in den bezeichneten Ausnahmefällen Akzeptanz.</p> <p>-> Reaktion auf den Klimawandel: Die neue Bemessungsregel berücksichtigt den individuellen Klimawert von Bäumen.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p>	<p>§ 10 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(4) Sind Ersatzpflanzungen tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung vor der Baumfällung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß der „Liste möglicher Ersatzpflanzungen“ (siehe Anlage 1) und zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Pauschale für die Unterhaltung des Baumes in Höhe von 70 % des Nettoerwerbspreises. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(5) Von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.</p>	<p>-> Betonung des Vorrangs von Ersatzpflanzungen gegenüber Ausgleichszahlungen, daher wird die Beschränkung auf einzelne Genehmigungstatbestände gestrichen.</p> <p>-> Der Zusatz berücksichtigt einen Teil der Kosten, die ein Baum nach dem Anwachsen verursacht. Dieser Ansatz führt zu einem angemesseneren Verhältnis zwischen den Kosten für eine Ersatzpflanzung und der Höhe der Ausgleichszahlung.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.</p> <p>(2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.</p>	<p>§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 8 hinaus in einem amtlichen Lageplan zum Bauantrag mindestens im Maßstab 1:250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt auch für alle Bäume auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum, die durch die Baumaßnahme dauerhaft oder temporär betroffen sind. Dem Antrag ist weiterhin ein Baustelleneinrichtungsplan beizufügen.</p> <p>(2) Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt, ist nach Aufforderung zusätzlich ein Wiederbegrünungsplan vorzulegen.</p>	<p>-> Vervollständigung: Dieser Aspekt wird in der aktuellen Satzung nicht ausdrücklich erwähnt.</p> <p>-> vgl. § 7 der aktuellen Satzung</p> <p>-> Verbesserung des Schutzes: Die Einschränkung „möglichst“ entfällt.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(3) Dem Bauantrag oder einem umfassenden Bauvorbescheidsantrag ist bei einer Betroffenheit von geschütztem Baumbestand ein Antrag auf Erlaubnis nach §§ 8, 9 beizufügen, andernfalls eine Erklärung, dass keine nach § 3 geschützten Bäume auf dem Baugrundstück selbst und keine nach § 3 geschützten potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum vorhanden sind.</p> <p>Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung so zu gestalten, dass das Entfernen bzw. Verändern von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 7 Abs. 2 lit. b gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.</p>	<p>-> vgl. § 9 Abs. 2 aktuelle Satzung</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 10 Verbotswidriges Entfernen</p> <p>(1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 8, 6 Abs. 5 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.</p> <p>(2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.</p>	<p>§ 11 Folgenbeseitigung bei verbotswidrigen Eingriffen</p> <p>(1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder ihr Absterben herbeiführt (Totalschaden), ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 10, 7 Abs. 4 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an derselben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle zugelassen werden.</p> <p>(2) Sind Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich oder führen Schädigungen nicht zu einem Totalschaden, ist ein finanzieller Ersatz des entstandenen Schadens nach § 10 Abs. 4 zu leisten.</p> <p>(3) Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen – insbesondere solcher des Zivilrechts – bleiben unberührt.</p> <p>(4) Hat eine dritte Person geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person ein Ersatzanspruch gegen die dritte Person zu, so können der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als sie oder er gegen die dritte Person einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.</p>	<p>-> Anpassung der Überschrift an den Inhalt: § 11 regelt nicht nur die Folgenbeseitigung bei verbotswidrigem <u>Entfernen</u>, die Einschränkung ist daher zu streichen.</p> <p>-> Vervollständigung: Der Schaden durch die widerrechtliche Veränderung eines Baumes, die nicht zu seinem Absterben führt, z.B. durch Kappung, ist nach der aktuellen Regelung nicht finanziell ausgleichsfähig.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für</p> <p>(1) die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln</p> <p>(2) bis zu 35 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.</p>	<p>§ 12 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 10 und 11 werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zweckgebunden</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 65 % für die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln - in Höhe von 35 % für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume verwendet. 	

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 12 Betreten von Grundstücken</p> <p>Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.</p>	<p>§ 13 Betreten von Grundstücken</p> <p>Die Beauftragten der Stadt Köln sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder der Nutzungsberechtigten Person auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.</p>	<p>-> Auch andere Fachämter besitzen dieses Recht.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 13 Gebühren</p> <p>(1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 65,00 € als Grundgebühr und 17,50 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde, 2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1, 3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 32,50 €. 	<p>§ 14 Gebühren</p> <p>Die Stadt Köln erhebt Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 193,19 Euro als Grundgebühr und in Höhe von 40,01 Euro für jeden Baum, für den eine Entfernung oder Veränderung genehmigt wurde, 2. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 5 in Höhe von 96,60 Euro, 3. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung bzw. Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75 % der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr, bei einer teilweisen Ablehnung 75 % der baumabhängigen Gebühr zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1. 	<p>-> Die allgemeine Kostenentwicklung macht eine Anpassung der Verwaltungsgebühren erforderlich.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 14 Gebührenbescheid und Fälligkeit</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.</p> <p>(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>§ 15 Gebührenbescheid und Fälligkeit</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin ist die Eigentümerin, Gebührenschuldner ist der Eigentümer. In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die antragstellende Person Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.</p> <p>(3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig.</p>	<p>-> Konsequenz aus § 8 Abs. 2 der Novelle.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert, b) eine nach § 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt, d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.</p> <p>(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des LG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des LG NRW eingezogen werden.</p>	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen den Verboten des § 4 geschützte Bäume zerstört, beschädigt, ohne Erlaubnis entfernt oder verändert oder ihr Absterben herbeiführt, b) eine nach § 7 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 10 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 6 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, c) eine Anzeige nach § 5 Ziffer 6 zweiter Satz unterlässt, d) entgegen §§ 8 und 9 unzutreffende Angaben macht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 78 Abs. 1 LNatschG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>-> Die Regelung aus § 77 LNatSchG NRW ist direkt anzuwenden. Ihre Erwähnung in dieser Satzung ist daher überflüssig.</p>

Aktuelle Satzung	Novelle	Änderungen
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 17.01.2002 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung - BSchS) vom 01. August 2011 außer Kraft.</p>	